gel nur durch Geständniß ermittelt werden kann, so hat es zweckmäßig geschienen, beide Fälle nicht zu trennen, sondern in einem Artikel zusammenzufassen. Wenn der geehrte Antragsteller bemerkt, es wäre um deshalb zweckmäßiger, den Artikel anzunehmen, wie ihn die Deputation der II. Kammer vorgeschlagen hat, so muß ich bemerken, daß dies kein Auskunftsmittel sein kann, weil dann eine Differenz mit der Regierung entstehen würde.

Secretair v. Zedtwitz: Wenn ein Antrag auf Annahme der Fassung, wie sie in dem Deputations-Berichte der II. Kammer vorgeschlagen worden, vom Herrn Bürgermeister Wehner gestellt wurde, so muß ich mich diesem Antrage schlechterdings entgegensetzen. Wir bekämen hiernach offenbar einen Artikel, nach welchem künftig auch Untersuchungen wegen Tendenz-Verbrechen gemacht werden könnten; denn es heißt hier in der Fassung der Deputation der II. Kammer „wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung zu Vorbereitung des in 79. Artikel bezeichneten Verbrechens des Hochverraths begeht u. s. w.“ Nun frage ich aber, ob irgend ein Inquisit wohl jemals würde eingestehen, daß er eine solche Handlung in hochverrätherischer Absicht gethan habe? Deutlich bestimmt dagegen der Artikel 83., wie er im Gesetzentwurfe vorliegt, was als vorbereitende Handlung zum Hochverrathe angesehen werden soll. Man wird also nach solchem von Tendenz-Verbrechen nicht mehr sprechen können, eben weil darin ganz bestimmt hingewiesen ist auf die einzelnen Handlungen, wodurch eine Vorbereitung dieses schweren Verbrechens bewirkt wird. Dahin wird dann namentlich gerechnet: die Verbreitung solcher Grundsätze, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, die Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen, die Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung und die Staatsverfassung. Nun kann denn doch wohl Niemand mehr in Zweifel bleiben, was er zu thun und zu lassen hat, und kommt er wegen einer solchen Handlung in eine Untersuchung, so wird er auch dem Richter schwerlich ausweichen können, wenn dieser ihm das vorlegt, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden. Uebrigens würde, wenn der Artikel so, wie er von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagen wurde, aufgenommen würde, die Sache selbst zum Hochverrathe werden, was doch nicht der Fall sein soll. Denn nun wäre nicht mehr die Rede von einer bloß vorbereitenden Handlung sondern von einem wirklichen Hochverrathe, und dann wäre auch die Strafe, wie sie die Deputation der II. Kammer bestimmt haben will, gewiß viel zu mild, da sie nur für vorbereitende Handlungen bemessen ist.

D. Crusius: Ich gestehe, daß ich recht bedauere, aus dem Munde des Hrn. Staatsministers vernommen zu haben, daß sich die Regierung nicht einverstehen könne mit der von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagenen Fassung. Die Fassung entspricht jedenfalls meinen Ansichten mehr, als der Entwurf. Ich theile die Bedenklichkeit, die vom Bürgermeister Wehner ausgesprochen worden ist; ich will die Gründe nicht wiederholen, sie sind größtentheils in dem Deputations-Gutachten der II. Kammer ganz meiner Ueberzeugung gemäß niedergelegt worden. Ich müßte mich für diese Fassung um so mehr erklären, wenn es möglich wäre, sie zur Annahme zu bringen, als ich jedenfalls höchst wünschenswerth finde, daß namentlich bei den sogenannten Staatsverbrechen die Strafbestimmungen auf das Genaueste und Schärfste gestellt werden. Es haben sich die Bedenken hier besonders deshalb aufgedrungen, weil nach der Fassung des Entwurfs z. B. eine bloße Mittheilung des Wunsches an einen Freund, eine andere Staatsverfassung eingeführt zu sehen, als eine staatsverrätherische Handlung betrachtet werden könnte. Auch haben mehrere Criminalrechtslehrer und namentlich Mittermaier bei dieser Paragraphe dieselben Bedenken aufgestellt. In Bezug auf das, was Secr. v. Zedtwitz gesagt hat, muß ich entgegnen, daß, wenn auch diese Paragraphe nach der Fassung der jenseitigen Deputation angenommen wird, der Unterschied zwischen der hier verpönten Handlung und dem Hochverrathe nicht zu verkennen ist, denn es würde eine solche Handlung nur mit dem Versuch zu vergleichen sein. Ich konnte nicht umhin, meine Ansicht auszusprechen, und muß mich der Ansicht des Bürgermeister Wehner vollkommen anschließen.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, die Sache wird sich sehr erleichten, wenn man sich nur den Sinn des Art. recht klar macht. Er umfaßt eigentlich Zweierlei, nämlich Handlungen, welche an sich als vorbereitende zum Hochverrath zu betrachten sind, und andere Handlungen, welche zum Hochverrathe auffordern. Ich kann mich mit der Deputation der II. Kammer nicht einverstehen, daß jene Handlungen als Beispiele aufgeführt werden, nein, jene Handlungen sollen strafbar sein, wenn auch die hochverrätherische Absicht nicht vorhanden ist. Was die Handlung betrifft, welche den Hochverrath constituirt, so tritt nur der Umstand ein, daß diese als Hochverrath bei der Bestrafung gleichsam um eine Stufe höher rückt. Wenn also jene Handlungen, die im 79. Art. erwähnt sind und eigentlich nur einen Versuch enthalten, als Hochverath bestraft werden, so werden diese Handlungen, welche sonst als Vorbereitungen straflos bleiben würden, als Versuch bestraft. Was alle die andern Puncte betrifft, so scheint es mir offenbar, daß sie nicht straflos bleiben können; ich glaube, die Erfahrung der jüngsten Zeit hat bewiesen, daß die Verbreitung solcher Grundsätze, wie sie hier gemeint sind, nicht straflos gelassen werden kann. Daß aber nicht Mißbrauch erfolge, oder daß die Sache zu weit ausgedehnt werden möchte, dafür dient die Niederlegung der Entscheidung in die Hände der Gerichte, und daß diese nicht auf eine solche Ausdehnung eingehn werden, bin ich überzeugt. Deswegen bin ich auch für den Spielraum, den das Gesetz giebt, und ich muß mich unbedingt für den Entwurf in dieser Paragraphe erklären.

Staatsminister v. Könneritz: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß gewiß auch diese Handlungen bestraft werden müssen, wenn auch eine hochverrätherische Absicht nicht vorliegt, sondern nur Fahrlässigkeit. In der That haben die neuesten Erfahrungen, — und der Antragsteller hat Beweise davon in seiner Vaterstadt genug — gezeigt, wie weit dies führen kann, und er wird die Strafen, die ausgesprochen worden sind, wohl zweckmäßig gefunden haben. Will man scheiden, so glaube ich,

SLUB
Wir führen Wissen.